

Damit Veranstalter kein Desaster erleben

Zwei, die sich zum kniffligen Thema Eventrecht bestens auskennen: Günter Müller (GM) und Elmar Funke (EF) gründeten 1997 zusammen die Rechtsanwaltskanzlei Funke & Müller in Düsseldorf und sind u.a. Autoren des 2009 in dritter Auflage erschienenen Handbuchs zum Eventrecht. Daneben zahlreiche weitere Fachpublikationen und Vorträge zum Thema, das auch immer mehr durch Seminare - z.B. über das Düsseldorfer Studieninstitut für Kommunikation – vermittelt wird.

mep: Was sind die wichtigsten eventspezifischen Vertragsarten und wo liegen mögliche Fallstricke in der Vertragsgestaltung?

EF: Die wichtigsten eventspezifischen Vertragsarten dürften die Agentur-, Sponsoring-, Location-, Künstler- und Subunternehmerverträge sein. Insbesondere der letztgenannte Vertrag hat einen hohen Stellenwert, denn als Veranstalter haftet man für Fehler aller eingebundenen Mitarbeiter - unabhängig davon, ob es sich um Angestellte, Freelancer oder Fremdfirmen handelt - wie für eigenes Verschulden. Es sollte also bei der Gestaltung der Verträge individuell darauf geachtet werden, dass die gegenüber dem Kunden eingegangenen Pflichten aus dem



Quelle: Kanzlei FunkeMüllerRaimann

Hauptvertrag kongruent an die Subunternehmer weitergegeben werden. Hier geht es z.B. um Sicherheitskonzepte, Rechtlklärung, Abschluss von Versicherungen, Verschwiegenheitspflichten etc.

mep: Welche maßgeblichen Risikofaktoren existieren in der Event-Organisation und -Durchführung und inwieweit lässt sich die Veranstalterhaftung begrenzen?

EF: Die Risikofaktoren für jede Veranstaltung sind vielfältig. Sie können aus dem Bereich der Veranstaltung selbst kommen (z.B. Rennsportveranstaltung), dem hohen Zuschaueraufkommen (mehr als 5.000 Besucher) oder der Art der Besucher (z.B. politische Veranstaltungen) und den Besonderheiten der Lokalität (z.B. Wetterrisiko bei Outdoor-Veranstaltungen und Incentives). Hier ist es wichtig, ein präventives Risk-Management zu

installieren und Sicherheitskonzepte im Vorfeld zu entwickeln. In Bezug auf Sachschäden (z.B. Garderobe) kann eine Haftungsbeschränkung vorgenommen werden, bei Körper- oder Gesundheitsschäden ist dies ausgeschlossen, hier haftet der Veranstalter bereits bei leicht fahrlässig verursachtem Schadenseintritt uneingeschränkt.

mep: Für welche Risiken sollten Veranstalter welche Versicherungen haben?

EF: Im Wesentlichen gibt es drei wichtige Versicherungsarten, die teilweise auch als All Risk Versicherung bei einem spezialisierten Versicherer gebündelt werden können. Unverzichtbar ist insoweit die Veranstalterhaftpflichtversicherung - diese muss auch für potenziell harmlose Veranstaltungen wie Tagungen und Kongresse zwingend abgeschlossen werden. Für den

Fall, dass die Veranstaltung unter freiem Himmel oder im Zelt durchgeführt wird, ist zusätzlich eine Veranstaltungsausfallversicherung erforderlich. Gleiches gilt bei einem Künstlerisiko, damit eine Absage der Veranstaltung wegen Erkrankung des Künstlers kein finanzielles Desaster auslöst. Letztlich sollte bei Anmietung von kostspieliger Licht- und Tontechnik oder sonstigem Equipment eine sog. Veranstaltungsequipment- oder Elektronikversicherung abgeschlossen werden.

mep: Zur kommerziellen Verwendung von Bildern, aber auch für die interne Veranstaltungs-Dokumentation spielen Bildrechte eine große Rolle. Was darf überhaupt fotografiert und verwendet werden, was nicht und was ist grundsätzlich zu beachten?

EF: Bei Erstellung von Foto- und Videoaufnahmen sollte bereits im Vorfeld (etwa bei der Einladung zur Veranstaltung) auf die Absicht hingewiesen werden. Jeder Besucher muss das Recht haben, einer Aufnahme seiner Person zu widersprechen. Beauftragte Fotografen sollten bei Portraitbildern noch einmal separat die Erlaubnis einholen. Insbesondere muss die Unterscheidung getroffen werden, ob die Aufnahmen rein zur Ver-

anstellungsdokumentation erfolgen oder eine spätere kommerzielle Verwendung (z.B. Imagebroschüre, Website) intendiert ist. Hierüber wäre separat aufzuklären. Reine Beiwerktaufnahmen (d.h., die aufgenommene Person steht nicht im Fokus des Betrachters, z.B. Besucher eines Bundesligaspiels im Stadion) sind dagegen zu Dokumentationszwecken immer zulässig.

mep: Szenenwechsel zum derzeit großen Thema Compliance: Herr Müller, sind belohnungs- oder motivations-induzierte Incentives eigentlich noch durchführbar und wenn ja, in welchem Rahmen?

GM: Compliance ist derzeit ein großes Modethema. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert Compliance als „die in der Verantwortung des

Experten zum Eventrecht

Die Rechtsanwaltskanzlei FunkeMüller-Raimann erstellt AGB, Verträge und veranstaltungsrechtliche Gutachten für öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Veranstalter und Agenturen, führt Mitarbeiter-Schulungen bei führenden deutschen Eventagenturen, Banken, Institutionen und Unternehmensberatungen durch und berät zu allen Rechtsproblematiken vor, während und nach Events. Rechtsanwalt Elmar Funke ist außerdem Vice-President Finance der ISES (International Special Events Society) und seit 2011 Mitglied der Expertenjury beim Location-Award.

Weitere Informationen zur Kanzlei unter www.eventrecht.de.



ES LEBT.

**Durch Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medientechnik.
Durch Traversen- und Sonderkonstruktionen.
Durch Design, Planung und Statik.**

AMBION ist ein international tätiger Veranstaltungstechnikdienstleister. Mit Referenzen aus den unterschiedlichsten Branchen. Für Unternehmen, Produkte, Sport, Kunst, Kultur, Messen, Tagungen und Kongresse. Mit eigenem Equipment oder spezialisierten AMBION Produktlinien entwickeln wir auf 10.000 m² Produktionsfläche herausragende Lösungen.



AMBION[®]
WE BUILD ATMOSPHERES

Standorte Kassel | Hamburg | Berlin | Frankfurt

Beleuchtungstechnik | Beschallungstechnik | Medientechnik | Traversenkonstruktionen
Sonderkonstruktionsbau | Design | Planung | Statik www.ambion.de | kontakt@ambion.de

Vorstands liegende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien“. Es geht also um die Einhaltung der für jedermann oder jedenfalls für die eigenen Mitarbeiter verbindlichen Normen. Unter diesem Aspekt sind Incentives natürlich durchführbar. Warum sollte es einem Unternehmen verwehrt sein, seine Mitarbeiter zu belohnen oder zu motivieren?

Schwieriger wird es, wenn unternehmensfremde Personen eingeladen werden. In diesen Fällen ist stets genau zu überprüfen, ob diese Personen überhaupt eingeladen wer-

den dürfen. Das kann an gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien anderer Unternehmen scheitern.

mep: Mit welchen gängigen Folgen ist bei Compliance-Verstößen zu rechnen?

GM: Hinsichtlich der möglichen Konsequenzen muss unterschieden werden. Wer Amtsträger einlädt, sieht sich strafrechtlichen Implikationen ausgesetzt. Vorteilsgewährung oder gar Bestechung oder jedenfalls der Versuch dazu sind mögliche Straftatbestände, die verwirklicht werden, wobei der Amtsträger sich den korrespondierenden Delikten ausge-

setzt sieht, nämlich Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit.

Es kann auch eine Untreue zum Nachteil des Unternehmens vorliegen. Neben den strafrechtlichen Konsequenzen können auch mögliche Haftungsfragen oder arbeitsrechtliche Folgen im Raum stehen.

mep: Stichwort Finanzen - was gilt aktuell im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit von Tagungsreisen?

GM: Hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Tagungsreisen hat der Bundesfinanzhof klare Regeln vorgegeben. Tagungsreisen

waren und sind absetzbar. Schwieriger waren seit jeher die gemischt veranlassten Reisen. Während früher ein Aufteilungsverbot hinsichtlich der Kosten angenommen wurde, können diese Kosten nunmehr aufgeteilt werden, wenn die Reise sowohl dienstlichen wie auch privaten Zwecken dient. Klare Reisebestandteile werden der einen oder anderen Kategorie zugeordnet, der Rest muss und kann aufgeteilt werden. Maßstab dafür sind die jeweiligen Zeitanteile.

mep: Herr Funke, Herr Müller, wir bedanken uns für das Gespräch.

Sicherheitskonzepte sind gefragt!

In Hamburg trafen sich Mitte November im Lindner-Parkhotel über 50 Experten aus Kommunen und der Privatwirtschaft, um den aktuellen Sachstand bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu diskutieren.

Ergebnis: Konzepte, in anderen Disziplinen bewährter Standard, sind auch für die Belange der Sicherheit unabdingbar. Sie entstehen am besten, wenn alle Beteiligten aus Wirtschaft, Behörden, Organisationen gleichberechtigt vernetzt werden können. Veranstalter sind gut beraten, diese Zusammenarbeit zu steuern und von allen Beteiligten einzufordern.

Die Rechtslage ergibt bei komplexen Veranstaltungen viele Genehmigungsgeber in den Behörden und bei den veranstal-

tungsseitigen Partnern viele empfangende Stellen. Daraus resultieren zwangsläufig Grauzonen. Die Lösung liegt in der Erstellung eines übergreifenden Veranstaltungskonzeptes, auch über Bereiche, für die es keine konkreten Rechtspflichten gibt.

Historisch gewachsene Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte oder Feste funktionieren oft nach heute nicht mehr zeitgemäßen Regeln. Die Tagung zeigte Beispiele auf, wie es gelingen kann, für alle nutzbringende Formate zu entwickeln.

Die Bedeutung einer klaren, eindeutigen Rollendefinition war Konsens, zumal die Kompetenz- und Verantwortungsvergabe letztlich auch Grundlage für einen angepassten Versicherungsschutz ist. Kontro-

vers diskutiert wurde die Bemessung der Ordnungsdienste und die Flächennutzung bei Veranstaltungen. Breiten Raum nahm auch die Kontinuitätsplanung ein, also die Frage, wie man mit einem spontanen Ereignis umgeht, um möglichst rasch wieder zum Normalzustand zurückzukommen. Deshalb sollten sich Verantwortliche im Vorfeld auch Gedanken über „eigentlich nicht Mögliches“ machen.

Be prepared. Insofern könnte es für die MICE-Branche bald ein Qualitätsmerkmal darstellen, sichere Veranstaltungen und Tagungen anzubieten. Hilfreich: Der TÜV Nord als Veranstalter der Fachtagung hat weitere Informationen unter tuev-nord.de/veranstaltungssicherheit-fachtagung eingestellt.

(Marcus Moroff)